



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 95 vom 24. September 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)“

Vom 8. Juli 2026

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 25. August 2026 die am 8. Juli 2026 vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie als Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science vom 9. Juli 2025 in der jeweils gültigen Fassung und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.

Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln auf der Grundlage des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz- PsychThG) sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums des Master of Science Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft an der Universität Hamburg.

Die Ergebnisse der regelmäßig stattfindenden Studiengangsevaluation des Studiengangs M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie teilt die Fakultät der nach § 22 Absatz 5 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Stelle mit.

I. Ergänzende Regelungen zur Prüfungsordnung M.Sc.

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Abschluss „Master of Science“ ist ein konsekutiver Studiengang. Der Studiengang baut auf solchen Wissensbeständen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, die im Rahmen eines qualifizierten, universitären Studiums „Bachelor of Science in Psychologie nach PsychThApprO“ in einem gewissen Mindestumfang erworben wurden. Dazu gehören Wissensbestände, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Psychologischen Verfahrens- und Methodenlehre (Forschungsmethoden, Psychologische Diagnostik und Statistik), der Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie I und II, Biologische Psychologie und Grundlagen der Medizin und Pharmakologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie) und der Anwendungsfächer (Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie) sowie im Besonderen der Klinischen Psychologie im Mindestumfang von 16 LP. Die Inhalte des vorangegangenen grundständigen Studiums entsprechen den in Anlage 1 der PsychThApprO genannten Anforderungen. Dazu gehören ferner handlungspraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Darlegung und Reflexion berufstypischer Anforderungen, Rollen und berufsethischer Fragen praktisch tätiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, wie sie im Rahmen von berufspraktischen Einsätzen gemäß PsychThApprO § 12–§ 15 und § 18 erworben werden. Neben den allgemeinen Studienzielen nach § 1 Absatz 1 der Prüfungsordnung (PO) vermittelt das Studium des Faches Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie entsprechend § 7 Absatz 1 PsychThG den allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen

mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Zugleich befähigt es die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln. Mit dem Abschluss des Master of Science Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist die Voraussetzung für die Approbationsprüfung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erfüllt.

- (2) Das auf Klinische Psychologie und Psychotherapie ausgerichtete Studienangebot gewährleistet neben einer Entwicklung von vertieften Kompetenzen in den Bereichen der psychologischen Methoden und psychologischen Diagnostik flexible, fundierte und teilfachübergreifende Kompetenzen in Grundlagenbereichen der Psychologie zu entwickeln.
- (3) Es zeichnet sich aus durch die Möglichkeiten zum Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die zur Aufnahme sowohl von Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschungsbezügen befähigen wie in einer wissenschaftlich fundierten beruflichen Praxis in den außerhochschulischen Anwendungskontexten der Klinischen Psychologie und Psychotherapie.
- (4) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch das Masterstudium wird das Fundament für eine kontinuierliche Weiterbildung gelegt. Insbesondere werden Studierende in die Lage versetzt, ein Promotionsstudium oder berufsspezifische Weiterbildungen (wie z. B. eine postgraduale Psychotherapieweiterbildung) zu beginnen.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studienganges

Die Durchführung des Studienganges erfolgt durch das Institut für Psychologie an der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 2: Aufbau des Studienganges

- (1) Detaillierte Angaben zu den Modulen finden sich in Teil II: Modulbeschreibungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Der Masterstudiengang Master of Science Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gliedert sich im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten in folgende Module:

Modul	Art des Moduls	Veranstaltungsarten	LP
A. Research Methods	Pflichtmodul	2 Vorlesungen 2 Seminare	10
B. Psychologische Diagnostik & Begutachtung	Pflichtmodul	1 Vorlesung 1 Seminar	10
C. Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung	Wahlpflichtmodul	1 Hauptseminar 2 Seminare	10
D. Störungs- und Verfahrenslehre	Pflichtmodul	1 Vorlesung 1 Übung 1 Seminar	11
E. Angewandte Psychotherapie/ Psychotherapie in verschiedenen Settings	Pflichtmodul	1 Vorlesung 1 Seminar	5
F. Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II	Pflichtmodul	3 Übungen	15
G. Projektarbeit – forschungsorientiertes Praktikum	Pflichtmodul	1 Seminar	5
H. Angewandte Praxis der Psychotherapie im stationären und ambulanten Setting	Pflichtmodul	Praktikum 2 Fallseminare 1 Seminar	24
I. Abschlussmodul	Pflichtmodul	2 Kolloquien 1 Masterarbeit	30
Gesamtpunkte			120

- (3) Es ist eine Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung als Modul aus den in Teil II „Modulbeschreibungen“ aufgeführten und diesen Bereichen zugeordneten Modulen auszuwählen.
- (4) Das Studium vermittelt die für das Masterstudium vorgesehenen Inhalte eines Studiums zur Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nach § 7 und § 9 PsychThG und der Anlage 2 PsychThApprO. Die Inhalte werden in den Modulbeschreibungen sowie der Anlage zu den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
Die berufsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt und die Studierenden werden befähigt, die Approbationsprüfung nach § 10 PsychThG anzutreten. Das Abschlusszeugnis enthält die entsprechende Festlegung.
- (5) In der folgenden Übersicht ist eine Zuordnung von Modulen zu Studiensemestern dargestellt, mit der es gelingt, die Regelstudienzeit einzuhalten. Aus dieser Darstellung ergibt sich kein verbindlicher Studienplan.

Möglicher Studienverlauf

Studienplan Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie			
1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)
A. Research Methods (Pflichtmodul, 10 LP)		E. Angewandte Psychotherapie (Pflichtmodul, 5 LP)	
Vorlesung (2 SWS/ 3 LP) Seminar (2 SWS/ 2 LP)	Vorlesung (2 SWS/ 3 LP) Seminar (2 SWS/ 2 LP)	Vorlesung (1 SWS/ 1 LP) Seminar (2 SWS/ 4 LP)	
B. Psychologische Diagnostik (Pflichtmodul, 10 LP)			
Vorlesung (2 SWS/ 4 LP)	Seminar (3 SWS/ 6 LP)		
C. Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung (Wahlpflichtmodul, 10 LP)			
Hauptseminar (2 SWS/ 4 LP) Seminar (2 SWS/ 2 LP)	Seminar (2 SWS/ 4 LP)		
D. Störungs- und Verfahrenslehre (Pflichtmodul, 11 LP)		G. Projektarbeit (Pflichtmodul, 5 LP)	
Vorlesung (2 SWS/ 4 LP) Übung (2 SWS/ 3 LP)	Seminar (2 SWS/ 4 LP)	Projektarbeit (2 SWS/ 5 LP)	
F. Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II (Pflichtmodul, 15 LP)		I. Abschlussmodul (Pflichtmodul, 30 LP)	
Übung (3 SWS/ 5 LP) Übung (3 SWS/ 5 LP)	Übung (3 SWS/ 5 LP)	Forschungs- kolloquium (2 SWS/ 1 LP)	Abschlusskolloquium (2 SWS/ 2 LP) Masterarbeit (27 LP)
	H. Angewandte Praxis der Psychotherapie im stationären und ambulanten Setting (Pflichtmodul, 24 LP)		
	Berufspraktikum (anteilig 4 LP)	Berufspraktikum (anteilig 11 LP) Seminar (3 SWS/ 3 LP) Seminar (3 SWS/ 4 LP)	Seminar (2 SWS/ 2 LP)
MESIW vor Semesterbeginn			
32 LP	28 LP	29 LP	31 LP
20 SWS	14 SWS	13 SWS	4 SWS

Es gelten folgende Abkürzungen:

BQT = Berufsqualifizierende Tätigkeit

LP = Leistungspunkte

SoSe = Sommersemester

MESIW = Mastererstsemester Informationswoche

FS = Fachsemester

SWS = Semesterwochenstunden

WiSe = Wintersemester

In der folgenden Aufstellung ist die vorherige Darstellung, mit der Zuordnung von Modulen zu Studiensemestern wiedergegeben, hieraus ergibt sich kein verbindlicher Studienplan.

1.–2. Fachsemester:

A. Research Methods (Pflichtmodul; 10 LP)

- a) Vorlesung (2 SWS/ 3 LP)
- b) Seminar (2 SWS/ 2 LP)
- c) Vorlesung (2 SWS/ 3 LP)
- d) Seminar (2 SWS/ 2 LP)

B. Psychologische Diagnostik (Pflichtmodul; 10 LP)

- a) Vorlesung (2 SWS/ 4 LP)
- b) Seminar (3 SWS/ 6 LP)

C. Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung (Wahlpflichtmodul; 10 LP)

- a) Hauptseminar (2 SWS/ 4 LP)
- b) Seminar (1 SWS/ 2 LP)
- c) Seminar (2 SWS/ 4 LP)

D. Störungs- und Verfahrenslehre (Pflichtmodul; 11 LP)

- a) Vorlesung (2 SWS/ 4 LP)
- b) Übung (2 SWS/ 3 LP)
- c) Seminar (2 SWS/ 4 LP)

F. Berufsqualifizierte Tätigkeit (BQT) II (Pflichtmodul; 15 LP)

- a) Übung (3 SWS/ 5 LP)
- b) Übung (3 SWS/ 5 LP)
- c) Übung (3 SWS/ 5 LP)

2.–4. Fachsemester:

H. Angewandte Praxis der Psychotherapie im stationären und ambulanten Setting (Pflichtmodul; 24 LP)

- a) Berufspraktikum (15 LP)
- b) Seminar (3 SWS/ 3 LP)
- c) Seminar (3 SWS/ 4 LP)
- d) Seminar (2 SWS/ 2 LP)

3. Fachsemester:

E. Angewandte Psychotherapie (Pflichtmodul; 5 LP)

- a) Vorlesung (1 SWS/ 1 LP)
- b) Seminar (2 SWS/ 4 LP)

3.–4. Fachsemester

G. Projektarbeit (Pflichtmodul; 5 LP)

- a) Projektarbeit (2 SWS/ 5 LP)

I. Abschlussmodul (Pflichtmodul; 30 LP)

- a) Forschungskolloquium (2 SWS/ 1 LP)
- b) Abschlusskolloquium (2 SWS/ 2 LP)
- c) Masterarbeit (27 LP)

Insgesamt Leistungspunkte (LP) und Semesterwochenstunden (SWS)

- 1. Fachsemester = 32 LP/ 20 SWS**
- 2. Fachsemester = 28 LP/ 14 SWS**
- 3. Fachsemester = 29 LP/ 13 SWS**
- 4. Fachsemester = 31 LP/ 4 SWS**

- (6) Der Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim CampusCenter beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des CampusCenters). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

Zu § 5 Absatz 1: Weitere Lehrveranstaltungsarten

Alle Lehrveranstaltungsarten des § 5 PO M.Sc. können im Masterstudium der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie vorgesehen werden. Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

- a) Vorlesungen mit Tutorien;
- b) Ringvorlesungen;
- c) Fallvorlesungen;
- d) Seminare mit Tutorien;
- e) Projektseminare zur Betreuung und Anleitung von selbständiger und/ oder gemeinschaftlicher Arbeit in Praxis-, Entwicklungs- oder Forschungsprojekten;
- f) Hauptseminare im Sinne dieser Fachspezifischen Bestimmungen (vgl. Teil II „Modulbeschreibungen“) sind in ein spezifisches Themengebiet einführende Lehrveranstaltungen, bei denen üblicherweise eine für spezielle Vorlesungen vorgesehene Mischungsverhältnis aus für Seminar- und Vorlesungen typischen didaktischen Formen vorliegt;
- g) Fallseminare: Angeleitete (co-)therapeutische Behandlung zur Reflexion und fallbezogenen Vertiefung berufspraktischen Handelns;
- h) Kolloquien (Forschungsseminare) zur Begleitung und Förderung des fachwissenschaftlichen Arbeitens.

Zu § 5 Absatz 2: Lehrveranstaltungssprache und Anmeldung zur Lehrveranstaltung

Die Lehrveranstaltungssprache ist in der Regel Deutsch. Eine abweichende Lehrveranstaltungssprache ist in den Modulbeschreibungen zu finden und wird zusätzlich zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt grundsätzlich über das Campusmanagementsystem. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Zu § 5 Absatz 3: Anwesenheitspflicht

In den Lehrveranstaltungen: Seminaren, Seminaren mit Tutorien, Projektseminare, Hauptseminare, Fallseminare, Kolloquien und allen Veranstaltungen der Module (D: Störungs- und Verfahrenslehre; E: Angewandte Psychotherapie/ Psychotherapie in verschiedenen Settings; F. Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II; H: Angewandte Praxis der Psychotherapie im stationären und ambulanten Setting (BQT III)), in denen berufspraktische Kompetenzen vermittelt werden, besteht eine Anwesenheitspflicht, da regelmäßige aktive Interaktionen zwischen Studierenden und Lehrenden, gemeinsame Reflexionsprozesse und die praktische Erprobung von Forschungs-, Präsentations- und Gesprächsführungsmethoden für die Erreichung der Kompetenzziele unabdingbar sind. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

Zu § 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Zu § 6 Absatz 1: Zulassungsbeschränkung

In der Regel sind alle Veranstaltungen der Psychologie zulassungsbeschränkt. In jedem Semester werden entsprechende Zulassungsverfahren durchgeführt. Dabei ist stets gewährleistet, dass alle notwendigen Module zu gegebener Zeit angeboten werden, sodass die Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen können.

Zu § 8

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

Zu § 8 Absatz 1: Anerkennung nach PsychThApprO

Eine Anerkennung von Leistungen ist nur möglich, wenn die anzuerkennende Leistung alle inhaltlichen und formalen Anforderungen des PsychThG sowie der PsychThApprO, wie in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, erfüllt.

Zu § 8 Absatz 5: Antrag

Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist unverzüglich nach Aufnahme des Studiums, spätestens jedoch acht Wochen vor dem jeweiligen regulären Prüfungszeitraum (i. d. R. 1. Dezember. und 1. Mai.) einzureichen und wird innerhalb einer Frist von vier Wochen beschieden, sodass im Falle einer Ablehnung eine Prüfungsteilnahme gewährleistet ist.

Zu § 10

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

Zu § 10 Absatz 3: Prüfungsarten

- (1) Für Modulprüfungen können in den Modulbeschreibungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:
 - a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren und/ oder computergestützt durchgeführt werden.
 - b) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für mündliche Prüfungen kann die Option vorgesehen sein, dass Studierende Prüfungsgegenstände vorschlagen dürfen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.
 - c) Mündliche Fallprüfung: Eine mündliche Fallprüfung ist gleichzusetzen mit einer mündlichen Prüfung bezogen auf den behandelten Fall.

- d) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen. Der konkrete Umfang, die konkrete Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen.
- e) Referat: Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die Ausarbeitung soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen; die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen; die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- f) Untersuchungsberichte: In einem Untersuchungsbericht wird der erfolgreiche Abschluss einer von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten empirischen bzw. experimentellen Arbeiten dokumentiert. Der Untersuchungsbericht soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen. Der konkrete Umfang, die konkrete Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- g) Portfolio: Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung während des Studiums bzw. während der Studienphase angefertigter Teilleistungen, die unter der übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient somit auch der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses. In das Portfolio gehen als Pflichtaufgaben von Lehrenden gestellte Teilleistungen und die Bearbeitung der übergreifenden Aufgabe ein wie auch ggf. selbst gewählte Bearbeitungen. Teilleistungen können sein: Interpretierende Auseinandersetzungen mit Literatur und wissenschaftlichen Positionen, Dokumentationen eigener Erhebungen und Erfahrungen (auch audiovisuell), Bibliographien o. ä. zusammenfassende Aufgaben können z. B. in der Interpretation umfassender Problemstellungen unter Einbezug der in den Teilleistungen bearbeiteten Positionen, selbstständigen Interpretationen von relevanten Ereignissen oder Ausarbeitungen von kleineren Forschungskonzepten (Fragestellungen) auf der Grundlage der bearbeiteten Literatur bestehen. Das Portfolio soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen. Der konkrete Umfang, die konkrete Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- h) Fallbericht: Ein Fallbericht wird für den behandelten Patienten oder Patientin erstellt. Er soll jeweils einen Umfang von wenigstens 1.200 bis höchstens 2.500 Wörter umfassen und folgende Inhalte darstellen: Anlass der Vorstellung, Symptomatik und psychischer Befund, Somatischer Befund, Erklärungsmodell, Diagnosen, Behandlungsziele, Behandlungsplan und Prognose, Behandlungsverlauf.
- i) Fallkonzeption: Eine Fallkonzeption sowie eine Selbstreflexion wird für einen vorgestellten Patienten oder Patientin erstellt. Die Bearbeitungszeit beträgt, ab Vorliegen aller relevanten Informationen für die Konzeption: mindestens 1 und höchstens 6 Wochen. Sie sollen jeweils einen Umfang von wenigstens 1.200 bis höchstens 2.500 Wörter umfassen und folgende Inhalte darstellen: Symptomatik und Anamnese, Diagnostik, Ableitung eines fallbezogenen Störungsmodells, Therapieplanung, sowie Reflektion der Chancen, Risiken und Grenzen. Der konkrete Umfang, die konkrete

Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- j) Protokoll: Das Protokoll stellt eine Verschriftlichung von Patientenanamnesen dar. Es soll einen Umfang von 1–2 Seiten (ca. 500 Wörter) haben.
- k) Selbstreflexionsbericht: Ein Selbstreflexionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Selbstreflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns bezogen auf die im betreffenden Modul behandelten Patienten. Der Selbstreflexionsbericht soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 2.500 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit soll höchstens zwei Monate betragen. Der konkrete Umfang, die konkrete Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- l) Praktische Prüfung/ Demonstration: Eine praktische Prüfung ist eine exemplarische Demonstration oder Verhaltensprobe der in einem Modul oder Teilmodul erworbenen oder vertieften Fähigkeiten. Innerhalb einer praktischen Prüfung/ Demonstration sollen die zu prüfenden Personen zeigen, dass sie in der Lage sind, vorab spezifizierte Anforderungen eines Anwendungsbereichs für die entwickelten Handlungskompetenzen zu erfüllen. Die praktische Prüfung hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (siehe auch Parcoursprüfung in der Approbationsordnung).
- m) Antwort-Wahl-Verfahren: Ein Antwort-Wahl-Verfahren ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die ausschließlich aus Aufgaben besteht, bei denen eine einzige, zutreffende Antwort aus mindestens drei möglichen Antwortvorgaben durch Markieren auszuwählen ist (single choice). Die Dauer eines Antwort-Wahl-Verfahrens beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die vorgegebenen Aufgaben sind stets allein, selbständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Für Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gilt zudem Folgendes:
 - aa) Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann und wenn eine hinreichend große Zahl von Prüflingen den Vergleich zwischen einer individuellen Prüfungsleistung und den durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge (Referenzgruppe) zulässt.
 - bb) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten; ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten. Zudem sind das Auswertungsverfahren sowie der Gewichtungsfaktor für jede Aufgabe festzulegen.
 - cc) Die Aufgaben und Antwortvorgaben müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und geeignet sein, den zu überprüfenden Stand an Kenntnissen und Fähigkeiten festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Antwortvorgabe, die bei der Bewertung als zutreffend gewertet wird, nicht auch eine andere Antwortvorgabe vertretbar sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind unter Beachtung der folgenden Punkte vorab festzulegen.
 - dd) Die Bewertung von Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird ausschließlich und eindeutig die vorgesehene zutreffende Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl

vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort ausgewählt werden. Negative Gewichtungsfaktoren, verminderte oder anteilige Rohpunktzahlen sind unzulässig. Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der vergebenen Rohpunktzahl multipliziert mit dem für die jeweilige Aufgabe festgelegten Gewichtungsfaktor. Die erreichten Punktzahlen aller Prüfungsaufgaben werden zu einer erzielten Gesamtpunktzahl addiert.

- ee) Werden Prüfungsaufgaben nachträglich als fehlerbehaftet erkannt, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung und Feststellung der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahlen ist dann von der verminderten erreichbaren Gesamtpunktzahl auszugehen. Die nachträgliche Nichtberücksichtigung von Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- ff) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dann bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder wenn die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl unterschreitet. Die zum Bestehen mindestens zu erzielende Gesamtpunktzahl ist die Bestehensgrenze. Die fachspezifischen Bestimmungen können zur Berechnung der Bestehensgrenze andere Prozentangaben für den Anteil der mindestens zu erzielenden Gesamtpunkte an der erreichbaren Gesamtpunktzahl sowie für die Unterschreitung der von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielten Gesamtpunktzahl festlegen. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.
- gg) Hat ein Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Hat der bzw. die Prüfungsteilnehmende die Bestehensgrenze erreicht, so wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Sind zur Bewertung der Prüfungsleistung Noten zu verwenden, so wird für jede bzw. jeden Prüfungsteilnehmenden der prozentuale Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punkte an der Anzahl von Punkten, die zwischen Bestehensgrenze und insgesamt erreichbarer Gesamtpunktzahl liegen, errechnet.

Die zu vergebende Note lautet:

- 1,0, sofern dieser Anteil größer als 90% ist;
- 1,3, sofern dieser Anteil größer als 80% ist, aber maximal 90% beträgt;
- 1,7, sofern dieser Anteil größer als 70% ist, aber maximal 80% beträgt;
- 2,0, sofern dieser Anteil größer als 60% ist, aber maximal 70% beträgt;
- 2,3, sofern dieser Anteil größer als 50% ist, aber maximal 60% beträgt;
- 2,7, sofern dieser Anteil größer als 40% ist, aber maximal 50% beträgt;
- 3,0, sofern dieser Anteil größer als 30% ist, aber maximal 40% beträgt;
- 3,3, sofern dieser Anteil größer als 20% ist, aber maximal 30% beträgt;
- 3,7, sofern dieser Anteil größer als 10% ist, aber maximal 20% beträgt;
- 4,0, sofern dieser Anteil mindestens 0% und maximal 10% beträgt.

- n) Take Home Exam: Ein Take Home Exam besteht aus der Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von, durch die Veranstaltungsleitung zugelassenen, Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Das Take Home Exam kann auch in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung

o) Elektronische Prüfung: Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z. B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z. B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/ oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.

- Seite 12 von 36

aufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 2 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, sodass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

- (6) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.
- (7) Studienleistungen und Prüfungen können in Deutsch oder Englisch abgelegt werden. Modulprüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache des Moduls abgelegt. Studienleistungen und Modulteilprüfungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung, der die Studien- bzw. Teilprüfungsleistung zugeordnet ist, abgelegt. Informationen hierzu sind in den Modulbeschreibungen zu finden. Abweichungen werden vor Beginn des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und der bzw. dem zu Prüfenden kann die Prüfung auf Antrag in einer vom Modul bzw. der Lehrveranstaltung abweichenden Sprache abgehalten werden. Über die Anträge entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Zu § 10 Absatz 7: Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen beinhaltet die Beteiligung an sowie das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen.

Studienleistungen sind Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen zählen zum Selbststudium. Sofern die Modulbeschreibungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung die Teilnahme an mindestens einer der für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraussetzen, beinhaltet die Teilnahme das erfolgreiche Erbringen der der jeweiligen Lehrveranstaltung zurechenbaren Studienleistungen. Der Umfang der insgesamt zu erbringenden Studienleistungen darf dabei nicht höher sein als der Teil der Arbeitsbelastung, die gemäß § 4 Absatz 3 dem Selbststudium zurechenbar ist. Form und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 13 Masterarbeit

Zu § 13 Absatz 1: Vortrag

- (1) Bestandteil der Masterarbeit ist ein ca. 30–45-minütiger Vortrag, in dem der bzw. die Studierende Fragestellungen, Prozesse und Methoden sowie ggfs. Arbeitsergebnisse seiner bzw. ihrer Masterarbeit darstellt. Dabei sollten problem-, prozess- und/ oder anwendungsbezogene Fragestellungen und/ oder mögliche Folgerungen für Wissenschaft und/ oder Berufspraxis konkretisiert und zur Diskussion gestellt werden.
- (2) Der Vortrag soll im Rahmen des Abschlusskolloquiums gehalten werden.

Zu § 13 Absatz 2: Zulassung

Die Zulassung zur Masterarbeit kann frühestens beantragt werden, wenn an den Modulen A. Research Methods und B. Psychologische Diagnostik teilgenommen wurde, in den Modulen C. Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung und D. Störungs- und Verfahrenslehre und E. Angewandte Psychotherapie/ Psychotherapie in verschiedenen Settings zusammen mindestens 12 LP erworben wurden und sich der bzw. die Studierende mindestens im 3. Semester des Masterstudienganges befindet.

Zu § 13 Absatz 6: Sprache

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Sprache ist in Einvernehmen zwischen Prüferin bzw. Prüfer und der bzw. dem Studierenden festzulegen.

Zu § 13 Absatz 7: Regelungen zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit bildet zusammen mit Forschungs- und Abschlusskolloquium ein Modul mit einem Bearbeitungsumfang von 30 Leistungspunkten. Das Abschlusskolloquium muss in dem gleichen Semester belegt werden, in dem die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt.
- (2) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas 6 Monate. Auf Basis der staatlichen Prüfungstermine, der Bearbeitungszeit (6 Monate), der Bewertungsdauer (8 Wochen), Zeit für Zeugniserstellung (4 Wochen) und einem zeitlichen Puffer, werden als Starttermine für die Masterarbeit empfohlen:
1. Mai. (für staatliche Prüfung im März des Folgejahres) oder
1. November. (für staatliche Prüfung im September des Folgejahres).

Zu § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3: Gewichtung

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so wird die Modulnote in der Regel aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilprüfungsnoten berechnet, sofern die Modulbeschreibungen nicht eine prozentuale Gewichtung der Teilprüfungsnoten vorsehen. Sofern die Modulbeschreibungen vorsehen, dass Teilleistungen nicht benotet werden, bleiben diese bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

Zu § 14 Absatz 4: Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs wird als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet. Sofern die detaillierten Modulbeschreibungen (Teil II) vorsehen, dass Modulprüfungen einzelner Pflicht- oder Wahlpflichtmodule nicht benotet werden, bleiben diese bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

II. Modulbeschreibungen

A. Advanced Research Methods and Statistics

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Research Methods
Sigle	PsyM23-RM-Klin
Qualifikationsziele	Studierende verfügen über vertiefte Kenntnisse in multivariaten Verfahren, ihren messtheoretischen Grundlagen und ihrer Anwendung in der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung. Sie sind in der Lage, komplexe und multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen anzuwenden. Sie können einschlägige Forschungsarbeiten und deren Ergebnisse für die Psychotherapie beurteilen und nutzen und sind in der Lage, selbständig Studien zur Neu- und Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen zu planen, durchzuführen, auszuwerten und zusammenzufassen. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Befunde sowie Neu- und Weiterentwicklungen in der Psychotherapie inhaltlich und methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft zu bewerten, sodass sie daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, für psychotherapeutische Interventionen und für die Beratung ableiten und in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit integrieren können. Darüber hinaus beherrschen sie die Umsetzung der Verfahren in der statistischen Software R.
Inhalte	Das Modul vermittelt gemäß Anlage 2 Nr. 2 PsychThApprO vertiefte Kenntnisse in multivariaten Verfahren (z.B. multiple Regression, Mehrebenenmodelle, Strukturgleichungsmodelle), ihren messtheoretischen Grundlagen und ihrer Anwendung in der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung, einschließlich Methoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen. Darüber hinaus vermittelt das Modul Kenntnisse zur Evaluierung wissenschaftlicher Befunde zur Umsetzung der Verfahren in der statistischen Software R.
Lehr- und Lernformen	1. Vorlesung „Research Methods I“ (2 SWS) 2. Vorlesung „Research Methods II“ (2 SWS) 3. Seminar „Research Methods I“ (2 SWS) 4. Seminar „Research Methods II“ (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Pflichtmodul Research Methods
Modulabschluss	Voraussetzungen: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Art der Modulprüfung: Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur oder eines Take Home Exams oder einer mündlichen Prüfung statt. Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch und Englisch Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Zu 1. Vorlesung (Präsenz- und Selbststudium) (2 LP) Zu 2. Vorlesung (Präsenz- und Selbststudium) (2 LP) Zu 3. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) (2 LP) Zu 4. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) (2 LP) Modulprüfung zu 1. und 2. (2 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Dauer	2.–3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1.–3. Semester

B. Psychologische Diagnostik & Begutachtung

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Psychologische Diagnostik und Begutachtung
Sigle	PsyM23-Dia-Klin
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse im Bereich der Psychologischen Diagnostik. Sie entwickeln und bewerten psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen, erstellen Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung. Sie entscheiden nach wissenschaftlichen Kriterien, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes der begutachteten Personen situationsangemessen anzuwenden sind, führen diese Verfahren im Einzelfall durch, werten die Ergebnisse aus und interpretieren die Ergebnisse. Sie erheben und beurteilen systematisch Verlaufs- und Veränderungsprozesse und setzen diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sowie von Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art und ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen ein. Sie bearbeiten und bewerten wissenschaftlich gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Schädigung, und sie erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und leiten, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung ein. Die Studierenden erweitern ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie ihre Urteilskompetenzen in Bezug auf die Reich- und Tragweite der vermittelten Inhalte und Fähigkeiten. Sie vertiefen in diesem Modul die grundlegende Kompetenz, die Erkenntnisse und Technologien dieses Teilgebietes in forschungs- und anwendungspraktischen Kontexten einzusetzen.
Inhalte	In diesem Modul werden gemäß Anlage 2 Nr. 6 PsychThApprO orientiert am jeweils aktuellen Stand der Forschung und verfügbarer Technologien diagnostische Modelle und Methoden behandelt. Dazu gehören aktuelle Testtheoretische Modelle und Methoden der Zielsetzung, des Aufbaus, Verfassens und Präsentierens von psychologischen Gutachten teils mit Bezug zu klinischer Psychologie und Psychotherapie. Zudem wird die Anwendung der Diagnostik in verschiedenen Bereichen der Berufspraxis thematisiert, z. B. die Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung sowie die Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten.
Lehr- und Lernformen	1. Vorlesung, 2 SWS 2. Seminar, 3 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Pflichtmodul Psychologische Diagnostik und Begutachtung
Modulabschluss	Voraussetzungen: Voraussetzung für die Zulassung zu der Teilmodulprüfung für das unter 2. aufgeführte Seminar: regelmäßige, Teilnahme sowie das Erbringen von einer Studienleistung in dem Seminar zu 2. Art und Umfang der Studienleistung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Art der Modulprüfung: Die Modulprüfung findet in Form von zwei Teilmodulprüfungen im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen statt. Zu 1.: Klausur oder mündliche Prüfung. Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zu 2.: Portfolio Die Modulnote wird zu 3/5 durch die Teilmodulprüfung zu 1. und zu 2/5 durch die Teilmodulprüfung zu 2. bestimmt. Sprache der Modulprüfung: Deutsch und Englisch. Die konkrete Sprache der Prüfung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Zu 1. Vorlesung (Präsenz- und Selbststudium) 2 LP Zu 2. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) 4 LP Teilmodulprüfung zu 1. (2 LP) Teilmodulprüfung zu 2 (2 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Dauer	2–3 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1.–3. Semester

C. Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung

Als Grundlagenwahlfach ist eines der beiden Module auszuwählen:

Modultyp	Wahlpflichtmodul
Titel	Cognitive Neuroscience
Sigle	PsyM23-CN-Klin
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen und aktualisieren ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse im Bereich der kognitiven und biologischen Grundlagen menschlichen Verhaltens. Sie erkennen deren Bedeutung für Wissenschaft, Forschung und Anwendung und sind in der Lage, Verbindungen zu anderen Teilgebieten der Psychologie insbesondere der Klinischen Psychologie zu ziehen. Sie erweitern ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten. Sie vertiefen in diesem Modul die grundlegende Kompetenz, die Erkenntnisse und Technologien dieses Teilgebietes in verschiedenen Forschungskontexten einzusetzen.
Inhalte	Die Kognitiven Neurowissenschaften beschäftigen sich mit den neuronalen Mechanismen, die kognitiven und emotionalen Prozessen zugrunde liegen. In diesem Modul werden gemäß Anlage 2 Nr. 1 PsychThApprO theoretische Grundlagen sowie exemplarische Theorien, Methoden, Paradigmen und Arbeitsweisen auf dem Gebiet der Kognitiven Neurowissenschaften vermittelt. Dabei wird eine enge Orientierung am jeweils aktuellen Stand der Forschung und der verfügbaren Technologien angestrebt.
Lehr- und Lernformen	1. Hauptseminar: Einführung und Überblick, 2 SWS 2. Seminar 1.a.: Methoden der Kognitiven Neurowissenschaften, 1 SWS 3. Seminar 2: Vertiefung Ausgewählte Themen Kognitive Neurowissenschaften, 2 SWS Das Seminar 1.a. soll parallel oder vor dem Hauptseminar absolviert werden.
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Wahlpflichtmodul Grundlagenwahlfach
Modulabschluss	Voraussetzungen: Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an sowie das Erbringen von Studienleistungen in den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Art der Modulprüfung: Die Modulprüfung findet in Form von Teilmodulprüfungen im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen statt. Zu 1.: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit Zu 3.: Portfolio oder Hausarbeit Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus: (2/3) zu 1. + (1/3) zu 3. Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch und Englisch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Zu 1. Hauptseminar (Präsenz-, Selbststudium, Prüfung) 4 LP Zu 2. Seminar 1.a. (Präsenz- und Selbststudium) 2 LP Zu 3. Seminar 2 (Präsenz-, Selbststudium, Prüfung) 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Dauer	2–3 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Studiensemester	1.–3. Semester

Modultyp	Wahlpflichtmodul
Titel	Origins of and Differences in Human Cognition and Personality
Sigle	PsyM23-HCP-Klin
Qualifikationsziele	Studierende werden ihr Wissen aus dem Bachelorstudium zu entwicklungs-, sozial-, kognitiver und persönlichkeitspsychologischer Forschung auffrischen und vertiefen. Sie werden in der Lage sein, unterschiedliche Forschungsstränge und wissenschaftliche Ergebnisse aus der Grundlagenforschung miteinander zu verbinden und eine informierte Perspektive auf angewandte Gebiete wie die klinische Psychologie einzunehmen. Sie vertiefen ihr theoretisches Verständnis wissenschaftlicher Untersuchungen, Methoden und Inferenzen. Sie erlernen praktische Methoden zur Analyse sozialer Interaktion und großer Datensätze zu interindividuellen Unterschieden.
Inhalte	Menschen unterscheiden sich untereinander; ontogenetisch; sozial-kulturell; und evolutionär von der nächstverwandten lebenden Art, den Menschenaffen. Durch das Verständnis dieser Unterschiede erhalten wir Einblicke in das Wesen der menschlichen Psychologie. Dies bedarf multidisziplinärer Perspektiven auf die menschliche Kognition, Kultur, das Temperament und die Persönlichkeit. Das Modul vermittelt gemäß Anlage 2 Nr. 1 PsychThApprO Perspektiven auf soziale und biologische Prozesse und deren Interaktion aus der entwicklungs-, sozial-, kognitiven und persönlichkeitspsychologischen Forschung. Ein Schwerpunkt liegt auf sozialen Prozessen und Veränderungen; zugrundeliegenden kognitiven Prozessen; und wie Unterschiede zwischen Individuen bestimmt sind durch biologische, soziale, und entwicklungsbezogene Faktoren.
Lehr- und Lernformen	1. Hauptseminar, 2 SWS 2. Seminar 1.a., 1 SWS 3. Seminar 2, 2 SWS Das Seminar 1.a. soll parallel oder vor dem Hauptseminar absolviert werden.
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Wahlpflichtmodul Grundlagenwahlfach
Modulabschluss	Voraussetzungen: Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an sowie das Erbringen von Studienleistungen in den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Art der Modulprüfung: Die Modulprüfung findet in Form von Teilmodulprüfungen im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen statt. Zu 1.: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit Zu 3.: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus: (2/3) zu 1. + (1/3) zu 3. Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch und Englisch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Zu 1. Hauptseminar (Präsenz-, Selbststudium, Prüfung) 4 LP Zu 2. Seminar 1.a. (Präsenz- und Selbststudium) 2 LP Zu 3. Seminar 2 (Präsenz-, Selbststudium, Prüfung) 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Dauer	2–3 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Studiensemester	1.–3. Semester

D. Störungs- und Verfahrenslehre

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Störungs- und Verfahrenslehre
Sigle	PsyM23-SuVL
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen ihr Wissen über die psychotherapeutische Behandlung verschiedener Störungsbilder, Zielgruppen und Settings, sowie die damit einhergehenden Besonderheiten vertiefen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse zu psychischen, neuropsychologischen, psychosomatischen Erkrankungen, körperlichen Erkrankungen mit psychischen Faktoren sowie deren Entstehung und Prävention über die gesamte Lebensspanne. Sie kennen Behandlungsmöglichkeiten und Leitlinienempfehlungen in psychotherapeutischen und angrenzenden Settings und beurteilen diese bezüglich ihrer empirischen Fundierung und evidenzbasiert. Sie sind in der Lage, Hypothesen und Forschungsdesigns für weiterführende Forschung in diesem Bereich abzuleiten. Sie lernen Fälle aus den oben genannten Bereichen kennen und können evidenzbasiert auf Grundlage von Klassifikation, Diagnostik und Differentialdiagnostik unter Berücksichtigung der Behandlungsleitlinien fallbezogenen Störungsmodelle und Therapieplanung ableiten, ihr erworbenes Wissen anwenden und kommunizieren. Ferner lernen sie die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten einzuschätzen. Diese Einschätzung können sie Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten Personen, Institutionen oder Behörden erklären.
Inhalte	Es wird gemäß Anlage 2 Nr. 3 PsychThApprO die Psychotherapeutische Behandlung (unterschiedliche Verfahren und Interventionsmethoden) vermittelt, mit einem Fokus auf Besonderheiten bei der Indikation für bestimmte Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit unterschiedlichem kulturellem und psychosozialen Hintergrund), Störungsbildern (psychische Störungen inklusive psychosomatische Störungen) und verschiedene Settings und Formate (Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, Notfall- und Krisensituationen, Onlinetherapie). Studierende lernen anhand von praktischen Fallvorstellungen die Erstellung von Fallkonzeption und Behandlungsplanung unter Berücksichtigung der emotionalen, sozialen und intellektuellen Voraussetzungen der Patientinnen und Patienten, der Ergebnisse von Klassifikation und Diagnostik, sowie der evidenzbasierten Leitlinienempfehlungen. Sie erlernen ihr Wissen zur Störungs- und Verfahrenslehre sowie der Prognose den Patientinnen und Patienten und anderen beteiligten Personen und Institutionen zu erklären. Ferner wird vermittelt, bestehende psychotherapeutische Ansätze auf Grundlage von Ergebnissen der Grundlagen und Therapie(prozess)forschung zu bewerten, weiterzuentwickeln und neue Therapieansätze zu entwickeln und evaluieren.
Lehr- und Lernformen	1. Fallvorlesung (Diagnostik, Indikation, Therapie), 2 SWS 2. Übung zur Vor- und Nachbereitung der Fallvorstellungen, 2 SWS 3. Seminar „Störungsspezifische Interventionen“, 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Pflichtmodul Störungs- und Verfahrenslehre
Modulabschluss	Voraussetzungen: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Art der Modulprüfung: Die Modulprüfung findet in Form von Teilmodulprüfungen im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen statt. Zu 1.: mündliche Prüfung oder Fallkonzeption oder Klausur Zu 3.: Referat oder Portfolio oder Hausarbeit Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Zu 1. Fallvorlesung (Präsenz- und Selbststudium) 2 LP Zu 2. Übung (Präsenz- und Selbststudium) 3 LP Zu 3. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) 2 LP Teilmodulprüfung zu 1. 2 LP Teilmodulprüfung zu 3. 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 LP
Dauer	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Studiensemester	1.–2. Semester

E. Angewandte Psychotherapie/ Psychotherapie in verschiedenen Settings

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Angewandte Psychotherapie/ Psychotherapie in verschiedenen Settings
Sigle	PsyM23-AngP
Qualifikationsziele	Studierende lernen die Kennzeichen des Versorgungssystem und die beteiligten Akteure, Settings und Methoden sowie ihre Besonderheiten kennen, um diese in ihrer Behandlungsplanung zu berücksichtigen. Hierbei erlernen die Studierenden, - die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer bzw. ambulanter Versorgung vorzunehmen, - Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation und Forensik sowie der ambulanten Versorgung angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen zu beraten, - den Bedarf zu erkennen, Patientinnen und Patienten in die weitere Versorgung an der entsprechenden angemessenen Einrichtung zu überführen, - die Notwendigkeit einer alternativen oder zusätzlichen Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen einzuschätzen und entsprechende Interventionen einzuleiten, - die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie zu beachten.
Inhalte	Im Modul werden gemäß Anlage 2 Nr. 4 PsychThApprO wichtige Merkmale des gesundheitlichen Versorgungssystems unter besonderer Berücksichtigung psychischer Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, vermittelt. Dies beinhaltet Anwendungsbereiche der Psychotherapie einschließlich ihrer berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung im ambulanten und stationären Setting sowie in verschiedenen spezifischen Bereichen, insbesondere in der Neuropsychologie, Forensik und Psychiatrie. Darüber hinaus wird die psychosoziale Versorgung auch im Kontext von Beratung, Prävention und Rehabilitation veranschaulicht. In einer Ringvorlesung stellen Akteure aus den o. g. verschiedenen Settings die psychotherapeutische bzw. ergänzende psychosoziale Versorgung in diesen Settings institutionell und anhand von Fallbeispielen vor. Im Seminar lernen die Studierenden die spezifische fallgebundene Indikationsstellung unter Berücksichtigung verschiedener Settings (bspw. Abwägung stationäre vs. ambulante Versorgung) anhand von detaillierten Fallbeispielen.
Lehr- und Lernformen	1. Ringvorlesung (Psychotherapie in versch. Settings), 1 SWS 2. Seminar (Indikationsstellung unter Berücksichtigung versch. Settings), 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Pflichtmodul Angewandte Psychotherapie
Modulabschluss	Voraussetzungen: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Art der Modulprüfung: Zu 2.: Referat oder Portfolio oder Hausarbeit oder Fallkonzeption Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Zu 1. Ringvorlesung (Präsenz- und Selbststudium) 1 LP Zu 2. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) 2 LP Modulprüfung zu 2. 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Dauer	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Studiensemester	Empfohlenes Semester: 3. Semester

F. Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie
Sigle	PsyM23-BQTII
Qualifikationsziele	Erwerb von einschlägigen Handlungskompetenzen in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und älteren Menschen. Dies beinhaltet a) Anwendung von verschiedenen psychotherapeutischen Basistechniken der verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe b) Das Führen von Erstgesprächen, Erstellen von Problem- und Zielanalysen, Durchführung der Therapieplanung c) Angemessene Aufklärung von Patientinnen und Patienten sowie einzubeziehende Personen im Bereich Störungsmodelle, Behandlungsleitlinien sowie wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu verschiedenen Störungen und Behandlungsmethoden d) Durchführung von psychoedukativen Maßnahmen sowie individuell angemessener Erklärung des Behandlungsrationalis unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden e) Durchführung von Beratungsgesprächen auf wissenschaftlicher Erkenntnisgrundlage unter Berücksichtigung der partizipativen Entscheidungsfindung f) Berücksichtigen der therapeutischen Beziehung, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen g) Erkennen von Notfall- und Krisensituationen einschließlich Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Erkennen von Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf. Die Studierenden können selbstständig und angemessen geeignete Maßnahmen ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden
Inhalte	Dieses Modul beinhaltet entsprechend § 10 PsychThApprO und Anlage 2 Nr. 7 PsychThApprO die Anwendungsbereiche (1) Basistechniken wissenschaftlich geprüfter und anerkannter Methoden der Psychotherapie, (2) Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen, sowie (3) Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen. Die Planung und Durchführung der einschlägigen Interventionen im jeweiligen Wissensbereich werden anwendungs- und übungsorientiert gelehrt und durch fachkundiges Personal angeleitet. Die Studierenden erproben sich intensiv in der Therapeutenrolle und erwerben so praktische Handlungskompetenzen (z. B. in angeleiteten Rollenspielen). Für alle Anwendungsbereiche werden mehrere wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie vermittelt.

Lehr- und Lernformen	1. Übung: Basistechniken wissenschaftlich geprüfter und anerkannter Methoden der Psychotherapie, 3 SWS 2. Übung: Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen, 3 SWS 3. Übung: Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen, 3 SWS Die Übungen zu 2. und 3. sollen vor oder spätestens parallel zu Übung 1 absolviert werden.
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Pflichtmodul Berufsqualifizierende Tätigkeit II
Modulabschluss	Voraussetzungen: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Art der Modulprüfung: Die Modulprüfung besteht aus drei Teilmodulprüfungen. Diese beinhalten jeweils eine mündliche Prüfung der Voraussetzungen sowie eine abschließende praktische Prüfung/ Demonstration der erworbenen Fertigkeiten. Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Zu 1. Übung Basis (Präsenz- und Selbststudium) 4 LP Zu 2. Übung KiJu (Präsenz- und Selbststudium) 4 LP Zu 3. Übung Erw (Präsenz- und Selbststudium) 4 LP Teilmodulprüfungen zu 1.–3. 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 LP
Dauer	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1.–2. Semester

G. Projektarbeit – forschungsorientiertes Praktikum II

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Projektarbeit – forschungsorientiertes Praktikum II
Sigle	PsyM23-PA-Klin
Qualifikationsziele	Die vertieften forschungspraktischen Erfahrungen sollen die Studierenden dazu befähigen, wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen. Studierende sind fähig, bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen dienen und zur Qualitätssicherung in Therapiestudien beitragen. Dabei vertiefen die Studierenden ihre Fertigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten anhand der aktiven Beteiligung und Mitarbeit an Planung und Durchführung einer exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchung. Die Studierenden lernen exemplarisch und praxisnah wie spezifische Methoden aus der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie zur Erforschung von wissenschaftlichen Fragestellungen der klinischen Psychologie und Psychotherapie genutzt werden können. In den unter Anleitung in Kleingruppen durchgeführten Projekten sollen die Studierenden ausgewählte Teilbereiche menschlichen Erlebens und Verhaltens, der menschlichen Entwicklung sowie zugehörige soziale Einflüsse und biologische Komponenten selbstständig mittels wissenschaftlicher Methoden beobachten und erfassen. Die Projektarbeiten erfolgen in der Hochschulambulanz oder anderen Forschungseinrichtungen der Hochschule. Nach Absolvierung dieses Praktikums verfügen die Studierenden über Kenntnisse, mit welchen Methoden Phänomene und Prozesse in der klinischen Psychologie und Psychotherapie erforscht werden können, wie klinisch psychologische Forschungsfragen operationalisiert werden, welche statistischen Auswertungsmethoden sich für verschiedene Forschungsdesigns eignen und wie die durch solche Erforschung gewonnenen Ergebnisse interpretiert werden können. Sie sind in der Lage Forschungsergebnisse im Hinblick auf die Patientinnen- und Patientenversorgung und die Versorgungsinnovation zu berücksichtigen.
Inhalte	Das Praktikum dient, entsprechend § 17 PsychThApprO dem Erwerb von vertieften praktischen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten in der Erforschung von den Grundlagen von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Störungen und deren Behandlung mittels Psychotherapie durch selbstständige Beobachtung menschlichen Erlebens und Verhaltens einschließlich seiner sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten. Es werden ausgewählte Themenbereiche und Methoden aus einem oder mehreren Fachgebieten der Psychologie vorgestellt und deren Anwendungsmöglichkeiten für die Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Störungen und deren Behandlung erarbeitet. Studierende arbeiten nach Einweisung unter fachlicher Anleitung weitgehend selbständig im Rahmen von vorgegebenen Gruppenprojekten an der Umsetzung einer Forschungsfrage in der Durchführung eines konkreten Projekts sowie der Auswertung der Projektdaten. In diesem Rahmen werden 50 Stunden Praxisarbeit in den ausgeschriebenen Projekten gesammelt.

Lehr- und Lernformen	Projektseminar, 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Pflichtmodul Projektarbeit
Modulabschluss	Voraussetzungen: Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an, sowie das Erbringen von Studienleistungen in den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Art der Modulprüfung: Die Modulprüfung erfolgt in schriftlicher Form: Untersuchungsbericht oder Hausarbeit oder Portfolio. Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird durch diese Prüfung bestimmt. Sprache der Modulprüfung: Deutsch und Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Projektseminar (Präsenz- und Selbststudium) 2 LP Modulprüfung 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Dauer	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Mindestens Jahresturnus
Studiensemester	Empfohlene Semester: 2.–3. Semester

**H. Angewandte Praxis der Psychotherapie im stationären und ambulanten Setting
(Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) III)**

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Angewandte Praxis der Psychotherapie im stationären und ambulanten Setting (BQT III)
Sigle	PsyM23-AngPra
Qualifikationsziele	Erwerb vertiefter praktischer Kompetenzen in der psychotherapeutischen (teil-)stationären und ambulanten Versorgung im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten (Diagnostik; Therapieplanung, Behandlung und Evaluation). Die Studierenden sollen lernen auf Basis der wissenschaftlichen Grundlagen Therapien zu planen und wissenschaftlich geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Verfahren und Methoden anzuwenden. Erwerb von Kompetenzen in der Dokumentation Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen. Die Studierenden sollen lernen, ihre psychotherapeutische Tätigkeit zu dokumentieren und kontinuierlich zu überprüfen. Sie sollen befähigt werden psychotherapeutische Maßnahmen und Settings hinsichtlich der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität zu beurteilen und psychotherapeutisches Handeln mit Hilfe ihrer methodischen Kenntnisse und hinsichtlich qualitätsrelevanter Aspekte zu evaluieren. Sie sollen Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements kennen und beurteilen können sowie mit Themen der Zusammenarbeit im interdisziplinären Team vertraut sein. Sie sollen zudem befähigt werden, selbstständig angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Erwerb von Fähigkeiten zur Selbstreflexion eigenen therapeutischen Handelns (in den Veranstaltungen zu 2, 3. und 4. sowie in der Teilmodulprüfung zu 2.). Dabei sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, ihr psychotherapeutisches Handeln sowie eigene Stärken und Schwächen und deren Auswirkungen auf den psychotherapeutischen Prozess zu reflektieren, Verbesserungsvorschläge anzunehmen, eigene innere Prozesse in der therapeutischen Interaktion wahrzunehmen und zu regulieren. die Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und geeignete Maßnahmen daraus abzuleiten.
Inhalte	In diesem Modul werden gemäß §18 und Anlage 2 Nr. 5 und Nr. 8 PsychThApprO Inhalte und praktische Kompetenzen, die in BQT II erworben wurden, vertieft und in die klinisch-praktische Tätigkeit mit Patientinnen und Patienten übertragen. Dabei werden die bislang erworbenen Kompetenzen in realen Behandlungssettings in der (teil-) stationären und ambulanten Versorgung und im direkten Kontakt zu Patientinnen und Patienten praktisch angewandt. Es werden Kompetenzen der Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen geschult, Fähigkeiten zur Selbstreflexion eigenen therapeutischen Handelns gestärkt und auf die Prüfungsformate der Approbationsprüfung vorbereitet. Das Modul besteht aus mehreren Teilen: Stationärer Teil der BQT III (450 Stunden Präsenzzeit in der (teil-)stationären Versorgung) Die Studierenden wählen selbstständig eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder ein interdisziplinäres Behandlungszentrum mit Psychotherapieschwerpunkt, wo sie ein mindestens sechswöchiges studienbegleitendes Übungspraktikum durchführen.

Inhalte	Ambulanter Teil der BQT III (150 Stunden in der ambulanten Versorgung) Im Rahmen von mindestens zwei angeleiteten (co-)therapeutischen Behandlungen werden die Studierenden an der psychotherapeutischen ambulanten Behandlung von Patientinnen und Patienten der für Forschung und Lehre ermächtigten Hochschulambulanz beteiligt. Dabei erlernen die Studierenden in praktischen Fällen die Therapie unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen zu planen und darauf aufbauend diagnostische und therapeutische Handlungen durchzuführen. Die (co-)therapeutische Behandlung wird durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten engmaschig angeleitet und supervidiert. Übergreifende Kompetenzen der angewandten psychotherapeutischen Praxis Darüber hinaus werden übergreifende Kompetenzen der angewandten psychotherapeutischen Praxis vertieft und die Studierenden werden auf die Prüfungsformen der staatlichen Approbationsprüfung vorbereitet. Hierzu gehören die Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen (Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement, Methoden der Prüfung zur Sicherung und zur Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung innerhalb des Gesundheitssystems) sowie die Auseinandersetzung mit Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen und den Besonderheiten, die Führungsfunktionen mit sich bringen. Studierende werden zudem angeleitet, ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten selbstständig und eigenverantwortlich zu erstellen. Außerdem werden in der Auseinandersetzung mit der eigenen therapeutischen Kompetenz im Rahmen einer angeleiteten Vor- und Nachbereitung der angeleiteten co-therapeutischen Behandlung, die Fähigkeiten zur Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns geschult, wobei die Reflexion eigener Kompetenzen und Schwachstellen, das Lernen aus Feedback und das Erkennen der Grenzen des eigenen therapeutischen Handelns und Ableitung von entsprechenden professionellen Umgangsweisen fokussiert werden (gemäß Anlage 2 Nr. 8 PsychThApprO). Im Rahmen des Moduls werden die Studierenden an der Behandlung von Patientinnen und Patienten wie folgt beteiligt (s. Logbuch, vgl. § 18 (2)): Durchführung von Anamnesen und psychodiagnostischen Untersuchungen aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden bei mindestens 10 Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden, die mindestens folgende Leistungen umfassen:
----------------	--

Inhalte	a) vier Erstgespräche, b) vier Anamnesen mit schriftlichem Protokoll und optionaler Videoaufzeichnung, c) vier wissenschaftlich fundierten psychodiagnostische Untersuchungen, d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung und e) vier Aufklärungen von Patientinnen und Patienten über diagnostische und klassifikatorische Befunde; Teilnahme an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientinnen- und Patientenbehandlung im Umfang von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird, dabei begleitendes Einüben diagnostischer und therapeutischer Handlungen; Teilnahme an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientinnen- und Patientenbehandlungen im Umfang von mindestens 12 Behandlungsstunden bei denen eine Behandlung an einem Kind oder Jugendlichen durchgeführt wird und unterschiedliche Indikationsstellungen vorliegen, dabei Durchführung von Diagnostik, Anamnese, Therapieplanung, Zwischen- und Abschlussevaluation; Selbstständige Durchführung von drei verschiedenen psychotherapeutischen Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen unter Anleitung; Führen und Dokumentieren von Gesprächen mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Behandlungen; Begleitung von mindestens 12 gruppenpsychotherapeutischen Sitzungen; Selbstständige und eigenverantwortliche Erstellung eines ausführlichen psychologisch-psychotherapeutischen Gutachtens; Teilnahme an einrichtungsinternen Fortbildungen.
Lehr- und Lernformen	1. Berufspraktikum 450 Stunden 2. Angeleitete (co-)therapeutische Behandlung I – Basis, 3 SWS 3. Angeleitete (co-)therapeutische Behandlung II – Fortgeschritten, 3 SWS 4. Seminar zur Vorbereitung der staatlichen Approbationsprüfung, 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme ist die parallele oder vorherige Belegung der „Übung: Basistechniken wissenschaftlich geprüfter und anerkannter Methoden der Psychotherapie“ des Moduls BQT II. Empfohlen wird zusätzlich die parallele oder vorherige Belegung der „Übung: Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen“ sowie „Übung: Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen“ des Moduls BQT II. Vor Belegung des Moduls muss ein Erweitertes Führungszeugnis eingereicht werden.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Pflichtmodul Praktisches therapeutisches Arbeiten im ambulanten und stationären Setting (BQT III)

Modulabschluss	Voraussetzungen: Die Zulassung zur Teilmodulprüfung setzt voraus: 1. erfolgreiches Erbringen von Teilleistungen nach § 18 (2) PsychThApprO 2. vollständiges Logbuch mit allen absolvierten Teilleistungen nach § 18 (2) PsychThApprO 3. regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (2.–4.) des Moduls Art der Modulprüfung: Vier Protokolle von geeigneten Patientinnen- und Patienten Anamnesen (vgl. §18 (2) 1b). Diese sind schriftlich einzureichen und können durch Videoaufzeichnungen ergänzt werden. Die Teilmodulprüfung wird mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ bewertet. Nach dem Bestehen können die Protokolle als Gegenstand für die mündlich-praktische Fallprüfung der staatlichen Approbationsprüfung eingereicht werden. Die Modulprüfung zu 2., 3. und 4. findet in Form eines Fallberichts, einer mündlichen Fallprüfung, sowie eines Selbstreflexionsberichts statt. Die genaue Form der Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Außerdem werden die Bewertungskriterien im Rahmen der Lehrveranstaltung mit den Studierenden vorbesprochen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Fallprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Selbstreflexionsbericht wird von einer oder einem unabhängigen Prüferin oder Prüfer bewertet. Bei Nichtbestehen des Fallberichts oder der mündlichen Fallprüfung ist eine Wiederholung der Lehrveranstaltung mit einer erneuten Fallbehandlung erforderlich. Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Zu 1. Berufspraktikum 15 LP Zu 2. Angeleitete (co-)therapeutische Behandlung I – Basis (Präsenz- und Selbststudium) 2 LP (enthält 0,5 LP Selbstreflexion) Zu 3. Angeleitete (co-)therapeutische Behandlung II – Fortgeschritten (Präsenz- und Selbststudium) 3 LP (enthält 0,5 LP Selbstreflexion) Zu 4. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) inkl. Selbstreflexionsbericht 2 LP (enthält 0,5 LP Selbstreflexion) Teilmodulprüfung zu 2. (Fallbericht) 1 LP (enthält 0,5 LP Selbstreflexion) Teilmodulprüfung zu 3. (mündliche Fallprüfung) 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	24 LP
Dauer	3 Semester
Häufigkeit des Angebots	Mind. Jahresturnus; die Universität gewährleistet einen Praktikumsplatz für jede Studierende und jeden Studierenden in gemäß PsychThApprO geeigneten Einrichtungen; die Studierenden bewerben sich eigenständig primär auf die Praktikumsstellen der Kooperationseinrichtungen. Außerdem besteht die Möglichkeit sich einen Praktikumsplatz selbst zu suchen. Zur Erreichung der Qualifikationsziele treffen sie in Abstimmung mit der Praktikumskoordination eine entsprechende Vereinbarung unter Beachtung der §§ 16, 18 PsychThApprO. berufsrechtlichen und -ethischen Bestimmungen.
Studiensemester	2.–4. Semester

I. Abschlussmodul

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Abschlussmodul
Sigle	PsyM23-MAM
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten, psychologische Problemstellungen im Rahmen einer eigenen Forschungspraxis zu bearbeiten und diese Bearbeitung auf dem Hintergrund ihres psychologischen Wissens sowie auf der Grundlage wissenschaftlicher, individueller, organisationaler und gesellschaftlicher Entwicklungen differenziert beurteilen zu können. Sie vertiefen ihre Fertigkeiten zur Planung, Durchführung und Auswertung einer wissenschaftlichen Untersuchung zu einer psychologischen Problemstellung. Sie vertiefen ihre Fähigkeit, wissenschaftliche Prozesse und Ergebnisse für andere Wissenschaftler und für die Berufspraxis angemessen zu kommunizieren.
Inhalte	Rezeption und Reflexion aktueller wissenschaftlicher Befunde durch den Besuch von Forschungskolloquien und aktuellen wissenschaftlichen Vorträgen aus dem Fachgebiet der Psychologie. Darauf aufbauend Themenwahl für die Masterarbeit. Selbstständige Bearbeitung eines Problems aus dem Fachgebiet der Psychologie mit Bezug auf die Klinische Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist (Masterarbeit) und Präsentation des wissenschaftlichen Prozesses bzw. Ergebnisses.
Lehr- und Lernformen	Forschungskolloquium (Institutskolloquium, Forschungskolloquien der psychologischen Arbeitsbereiche oder für das Modul anrechenbare wissenschaftliche Vorträge, die in geeigneter Weise bekannt gegeben werden), 2 SWS Abschlusskolloquium mit Vortrag (Forschungskolloquium des Arbeitsbereichs, der die Masterarbeit betreut), 2 SWS Masterarbeit
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychology sowie Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Pflichtmodul Abschlussmodul
Modulabschluss	Voraussetzungen: Für die Zulassung zur Masterarbeit: Diese kann beantragt werden, sofern die Module A. und B. belegt wurden und in den Modulen C., D. und E. insgesamt mindestens 12 LP erworben wurden. Art der Modulprüfung: Masterarbeit sowie Vortrag zur Masterarbeit Voraussetzung für die Teilprüfung „Vortrag“ ist die regelmäßige Teilnahme am Abschlusskolloquium. Die Teilmodulprüfung „Vortrag“ ist Teil des Abschlusskolloquiums und wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ bewertet. Die Masterarbeit ist nach den formalen wissenschaftlichen Anforderungen im Umfang von 810 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von maximal 6 Monaten (in der Regel 15–60 Seiten, ohne Anhang) zu verfassen. Abweichungen sind mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen. Sprache der Modulprüfung: Deutsch und Englisch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Zu 1. Forschungskolloquium (Präsenz- und Selbststudium) 1 LP Zu 2. Abschlusskolloquium (Präsenz- und Selbststudium) 1 LP Zu 3. Masterarbeit 27 LP Vortrag zu 2. 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Dauer	Mindestens 1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Mindestens Jahresturnus
Studiensemester	Empfohlene Semester: Forschungskolloquium ab dem 1. Semester möglich, Beginn der Masterarbeit im 3. Semester möglich, Besuch des Abschlusskolloquiums/ Vortrag im 4. Semester.

Zu § 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.
- (2) Sie gelten mit Wirkung zum Wintersemester 2026/2027 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 mindestens einen Prüfungsversuch im Modul Fortgeschrittene Forschungsmethoden und Statistik (PsyM23-MethStat-Klin) unternommen haben, haben bis einschließlich Sommersemester 2027 die Möglichkeit, das Modul nach den Fachspezifischen Bestimmungen vom 10. Juli 2024 in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen.

Hamburg, den 24. September 2026

Universität Hamburg